

Blickhan

STEUERBERATUNG

Fahrstraße 85
64832 Babenhausen

T 060 73 68 112
F 060 73 68 116

blickhan@steuerberatung.com
www.steuerberatung.com

Otto-Röhm-Str. 69
64293 Darmstadt

T 061 51 30 70 910
F 061 51 30 70 970

05 | 2022

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung für Berechnungen eines Statikers 1

Keine Spekulationssteuer bei Verkauf eines selbst bewohnten Gartenhauses 1

Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein 2

Vermieter

Folgen bei Übertragung eines Vermietungsobjekts gegen Versorgungsleistungen 2

Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Voraussichtliche Staatsaustauschliste 2022 3

Freiberufler und Gewerbetreibende

Voraussetzungen für einen steuerfreien Sanierungsertrag 3

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Zur Abziehbarkeit von Zinsen bei vermögensverwaltender Personengesellschaft 4

Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuerliche Organschaft: Festsetzungen sollten offengehalten werden! 4

Umsatzsteuerfrei: Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen 5

Arbeitgeber

Firmenwagen: Wechsel der Bewertungsmethode auch rückwirkend möglich 6

Beitragsfreie Entgeltumwandlungen in der Sozialversicherung deutlich erschwert 7

Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt zu Arbeitslohn 8

Abschließende Hinweise

Aktualisierte Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Mai 2022

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof vor einiger Zeit die Frage vorgelegt, ob der Organträger (so wie es das deutsche Umsatzsteuergesetz vorsieht) oder vielmehr der Organkreis bei einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** die Umsatzsteuer schuldet. Inzwischen liegen die Schlussanträge der Generalanwältin vor. Sollte der Europäische Gerichtshof der darin ausgeführten Sichtweise folgen, könnte dies immense Auswirkungen für den deutschen Fiskus haben. Daher ist zu empfehlen, etwaige Umsatzsteuer-Festsetzungen vorerst offenzuhalten.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Für die Leistung eines Statikers kann eine **Steuerermäßigung** nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch dann nicht gewährt werden, wenn diese für die Durchführung einer begünstigten **Handwerkerleistung** erforderlich war.
- Kann der Arbeitnehmer einen **Firmenwagen** dauerhaft für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen, ist die 0,03 %-Regelung auch für Kalendermonate anzuwenden, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wurde. Dies ist gerade in Homeoffice-Zeiten alles andere als optimal. Doch jetzt gibt es eine erfreuliche Kehrtwende des Bundesfinanzministeriums. Danach kann der Arbeitgeber rückwirkend eine Einzelbewertung vornehmen.
- Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben neue Anforderungen an das **Zusätzlichkeitserfordernis für beitragsfreie Arbeitgeberleistungen** festgelegt. Da sie sich dabei an dem Steuerrecht orientiert haben, ist die Sichtweise nun restriktiver als bisher.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Mai 2022. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung für Berechnungen eines Statikers

| Für die **Leistung eines Statikers** (im Streitfall: statische Berechnung) kann eine Steuerermäßigung nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch dann nicht gewährt werden, wenn diese für die Durchführung einer **begünstigten Handwerkerleistung** erforderlich war. |

Hintergrund: Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige eine **Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen** (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr.

■ Sachverhalt

Ein Handwerksbetrieb wurde mit dem Austausch schadhafter Dachstützen beauftragt. Nach Einschätzung des Handwerksbetriebs war für die fachgerechte Ausführung dieser Arbeiten zunächst eine statische Berechnung erforderlich, die sodann auch von einem Statiker durchgeführt wurde. Neben der – unstreitigen – Steuerermäßigung für die Handwerkerleistung (Dachstützenaustausch) beantragten die Steuerpflichtigen diese auch für die Leistung des Statikers. Doch dies lehnte der Bundesfinanzhof ab und hob die anderslautende Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg auf.

Die Steuerermäßigung kann nicht gewährt werden, **da ein Statiker grundsätzlich nicht handwerklich tätig ist**. Er erbringt ausschließlich Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken.

Die Steuerermäßigung kann (so der Bundesfinanzhof) **auch nicht auf die erforderliche statische Berechnung** für die Durchführung der Handwerkerleistungen gestützt werden. Denn die Leistungen des Handwerkers und diejenige des Statikers sind für die Gewährung der Steuerermäßigung **getrennt zu betrachten**. Allein die sachliche Verzahnung beider Gewerke führt nicht zu einer Umqualifizierung der statischen Berechnung in eine Handwerksleistung.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.11.2021, Az. VI R 29/19, unter www.bfh.de, Abruf-Nr. 227809; BFH-PM Nr. 6/22 vom 3.3.2022

ALLE STEUERZAHLER

Keine Spekulationssteuer bei Verkauf eines selbst bewohnten Gartenhauses

| Wird ein Gebäude innerhalb der **10-jährigen Spekulationsfrist** mit Gewinn verkauft, unterliegt es nicht der Einkommensteuer, wenn es zuvor **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurde. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt diese gesetzliche Privilegierung auch für ein Grundstück mit **einem (voll erschlossenen) Gartenhaus**, das baurechtswidrig dauerhaft bewohnt wurde. |

■ Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger veräußerte innerhalb der Zehnjahresfrist Grundstücke, die in einem Kleingartengelände lagen und auf denen sich ein von ihm selbst bewohntes Gartenhaus befand. Die Errichtung des Gartenhauses war dem früheren Eigentümer nur unter der Auflage genehmigt worden, dass das Gebäude nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen genutzt werden darf.

Das Finanzamt unterwarf den Veräußerungsgewinn – ebenso wie das Finanzgericht München – der Einkommensteuer. Der Bundesfinanzhof sah das aber nun anders.

Eine „**Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**“ setzt u. a. voraus, dass eine Immobilie tatsächlich zum Bewohnen dauerhaft geeignet ist, was vor allem

die Beschaffenheit des Gebäudes betrifft. Dabei kann **auch eine baurechtswidrige Nutzung** begünstigt sein.

Beachten Sie | Bei seiner Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof maßgebend von **Sinn und Zweck der Privilegierung** leiten lassen: Die Norm dient der Verhinderung der ungerechtfertigten Besteuerung **eines Veräußerungsgewinns bei einer Wohnsitzaufgabe**, also beispielsweise

wegen eines Arbeitsplatzwechsels. Und dieser Gesetzeszweck ist **bei baurechtswidriger Nutzung von Wohneigentum** ebenso erfüllt wie bei einer mit dem Baurecht übereinstimmenden Nutzung.

Quelle | BFH-Urteil vom 26.10.2021, Az. IX R 5/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228131; BFH-PM Nr. 10/22 vom 17.3.2022

ALLE STEUERZAHLER

Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein

| Ein Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **setzt nicht voraus**, dass das Arbeitszimmer **für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich ist**. Für den Abzug genügt es, wenn der Raum **ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke** genutzt wird. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt (BFH-Urteil vom 3.4.2019, Az. VI R 46/17; BFH-PM Nr. 13/22 vom 24.3.2022). **|**

VERMIETER

Folgen bei Übertragung eines Vermietungsobjekts gegen Versorgungsleistungen

| Übertragen Eltern ihren Kindern **private Vermietungsobjekte gegen Versorgungsleistungen**, stellt sich u. a. die Frage, in welchem Umfang die gezahlten **Versorgungsleistungen** abzugsfähig sind. In einer aktuellen Entscheidung hat sich nun der Bundesfinanzhof mit diesem Thema beschäftigt. **|**

Bei einer Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen können die **Versorgungsleistungen beim Zahlenden als Sonderausgaben** abzugsfähig sein. **Der Empfänger** muss die Zahlungen **als sonstige Einkünfte** versteuern.

Dies gilt (wie der Bundesfinanzhof nun klarstellte) bei Übertragungen nach dem 31.12.2007 aber **nur für Vermögen**, das in § 10 Abs. 1a Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abschließend aufgezählt ist. Danach gilt eine Begünstigung nur für Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der **Übertragung von Mitunternehmeranteilen, (Teil-)Betrieben und bestimmten**

GmbH-Anteilen. Demzufolge ist insbesondere die **Übertragung von Immobilienvermögen nicht begünstigt**.

Wird nicht begünstigtes Vermögen (im Streitfall ein vermietetes Mehrfamilienhaus) übertragen, liegt **eine entgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung** vor. Ein rein unentgeltlicher Vorgang ist nicht gegeben.

Beachten Sie | Ob es sich um einen voll- oder um einen teilentgeltlichen Vorgang handelt, hängt davon ab, ob sich **Leistung und Gegenleistung einander gleichwertig gegenüberstehen**.

Wird die Immobilie weiter vermietet, führen die **wiederkehrenden Leistungen des Übernehmers**

- **in Höhe ihres Barwerts** zu Anschaffungskosten (Werbungskosten über die Gebäude-Ab-schreibung) und
- **in Höhe ihres Zinsanteils** zu sofort abziehba-ren Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Der **Übergeber der Immobilie** muss den Ertrags-anteil **als sonstige Einkünfte** versteuern. Sofern die Veräußerung innerhalb der **Zehnjahresfrist des § 23 EStG** erfolgt, kommt auf ihn ggf. auch noch die **Besteuerung eines privaten Veräuße-rungsgewinns** zu.

Quelle | BFH-Urteil vom 29.9.2021, Az. IX R 11/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226774

KAPITALANLEGER

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Voraussichtliche Staatsenaustauschliste 2022

| Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Be-hörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium (11.2.2022, Az. IV B 6 - S 1315/19/10030 :041) hat nun die Staaten bekannt gegeben, mit denen **voraussichtlich der automatische Datenaustausch zum 30.9.2022** erfolgt. |

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Voraussetzungen für einen steuerfreien Sanierungsertrag

| Eine **unternehmensbezogene Sanierung** liegt nach § 3a Einkommensteuergesetz (EStG) vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die **Sanierungsbedürftigkeit** und die **Sanierungsfähigkeit** des Unternehmens, die **Sanierungseignung** des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die **Sanierungsabsicht** der Gläubiger nachweist. Mit diesen Voraussetzungen hat sich jüngst das Finanzgericht Münster befasst. |

Zum Hintergrund: Nach § 3a EStG sind Be-triebsvermögensmehrungen oder Betriebsein-nahmen aus einem Schuldenerlass **zum Zwe-cke einer unternehmensbezogenen Sanierung steuerfrei**.

Sanierungsbedürftig ist ein Unternehmen, wenn es ohne die Sanierung nicht fortgeführt werden kann. Die Beurteilung erfolgt auf Basis **der Ertrags- und Finanzlage**, des Verhältnis-ses **der liquiden Mittel** zur Höhe der Schulden-last und **der Gesamtleistungsfähigkeit** des Un-ternehmens.

Beachten Sie | Sanierungsbedürftigkeit liegt jedenfalls bei **einem Insolvenzantragsgrund** vor.

Sanierungsfähigkeit/-eignung ist gegeben, wenn das Überleben des Unternehmens durch den Schuldenerlass und ggf. weitere Sanie-rungsmaßnahmen bei objektiver Beurteilung gesichert ist.

Sanierungsabsicht wird vermutet, wenn der Schuldner sanierungsbedürftig ist und der Schuldenerlass geeignet war, die Sanierung herbeizuführen.

Quelle | FG Münster, Beschluss vom 7.2.2022, Az. 9 V 2784/21 F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228244

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER

Zur Abziehbarkeit von Zinsen bei vermögensverwaltender Personengesellschaft

| Gewährt ein Gesellschafter „seiner“ **vermögensverwaltenden Personengesellschaft** (im Streitfall: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) ein **Darlehen**, stellt sich die Frage, ob ein solches **Darlehensverhältnis steuerlich voll anerkannt** werden kann oder nur insoweit, als der Gesellschafter **nicht beteiligt** ist. Für das Finanzgericht München kommt eine steuerliche Anerkennung aufgrund der anzustellenden **Bruchteilsbetrachtung** nicht in Betracht, soweit der Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist. Es handelt sich insoweit **um ein steuerlich unbeachtliches „Insichgeschäft“**. |

Sofern der Bundesfinanzhof diese Auffassung des Finanzgerichts **in der Revision** bestätigt, ist Folgendes zu beachten:

- Die **teilweise steuerrechtliche Nichtanerkennung** des zivilrechtlich wirksam vereinbarten Darlehens führt dazu, dass die von der Gesellschaft an den Gesellschafter gezahlten Darlehenszinsen **nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** zu berücksichtigen sind.
- Vielmehr sind die Darlehenszinsen dem Gesellschafter **als „Vorab-Einkünfte“** aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen.

Beachten Sie | Die Frage, ob **Refinanzierungszinsen**, die der Gesellschafter wegen des an die Gesellschaft ausgereichten Darlehens zu zahlen hat, **als Sonderwerbungskosten des Gesellschafters** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können, musste das Finanzgericht nicht entscheiden. Denn die Zahlung derartiger Refinanzierungszinsen wurde im Streitfall nicht vorgetragen.

Quelle | FG München, Urteil vom 18.3.2021, Az. 10 K 2756/19, Rev. BFH: Az. I R 19/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224536

UMSATZSTEUERZAHLER

Umsatzsteuerliche Organschaft: Festsetzungen sollten offengehalten werden!

| Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof vor einiger Zeit u. a. die Frage vorgelegt, **wer bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft die Umsatzsteuer schuldet**. Ist es – wie es das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) vorsieht – **der Organträger** oder vielmehr **der Organkreis** (also die Mehrwertsteuergruppe)? Inzwischen liegen die **Schlussanträge der Generalanwältin** vor. Sollte der Europäische Gerichtshof der darin ausgeführten Sichtweise folgen, könnte dies **immense Auswirkungen für den deutschen Fiskus** haben. |

Hintergrund

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **nicht selbstständig ausgeübt**, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (**Organschaft**). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen

den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind **als ein Unternehmen** zu behandeln.

Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft führt also zu einer Zusammenfassung **mehrerer Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen**. Demzufolge werden **Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen** nicht mehr besteuert.

Der Organträger ist Steuerschuldner auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

Schlussanträge

Die Generalanwältin Laila Medina hält die deutsche Regelung im Grundsatz **für nicht EU-rechtskonform**. Ihrer Ansicht nach ist die EU-Regelung dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die nur das die Gruppe beherrschende Mitglied (**Organträger**) unter Ausschluss der übrigen Mitglieder der Gruppe **als Vertreter der Mehrwertsteuergruppe** und als Steuerpflichtigen dieser Gruppe bestimmt.

Beachten Sie | Im Gegensatz zum deutschen Recht hält die Generalanwältin auch **steuerpflichtige Umsätze zwischen den Gruppenmitgliedern** für möglich. Dies hat der Europäische Gerichtshof aber bisher anders gesehen.

Handlungsempfehlungen

Wie bereits erwähnt, handelt es sich vorerst „nur“ **um Schlussanträge**. Abzuwarten bleiben also die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und die Folgeentscheidungen des Bundesfinanzhofs.

Sofern hier der Sichtweise der Generalanwältin gefolgt wird, ist **nicht mehr der Organträger Steuerschuldner** für die Umsätze der Organgesellschaft. Insofern dürften die gegen den Organträger erlassenen **Umsatzsteuer-Bescheide rechtswidrig** sein.

Daher steht im Raum, dass die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer **zurückverlangt** werden kann, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist. Es ist jedoch ebenfalls vorstellbar, dass letztlich „kreative Lösungen“ gefunden werden, um einen **fiskalischen Totalausfall** zu vermeiden.

Beachten Sie | Grundsätzlich (unter Ausblendung des Einzelfalls) ist zu empfehlen, etwaige **Umsatzsteuer-Festsetzungen vorerst offenzulassen**.

Quelle | Schlussanträge der Generalanwältin Laila Medina vom 13.1.2022, Rs. C-141/20; BFH, Beschluss vom 11.12.2019, Az. XI R 16/18, EuGH, Rs. C-141/20; Schlussanträge der Generalanwältin Laila Medina vom 27.1.2022, Rs. C-269/20; BFH, Beschluss vom 7.5.2020, Az. V R 40/19, EuGH, Rs. C-269/20

UMSATZSTEUERZAHLER

Umsatzsteuerfrei: Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster sind **Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen umsatzsteuerfrei**. **|**

■ Sachverhalt

Eine GmbH betrieb eine Seniorenresidenz, bestehend aus einem Pflegeheim und sieben Wohnungen des betreuten Wohnens. Die Wohnungen befanden sich im Gebäude des Pflegeheims. Mit den Bewohnern des betreuten Wohnens schloss die GmbH Betreuungsverträge ab, die diverse Leistungen einer (erweiterten) Grundversorgung und Wahlleistungen einschließlich eines Notrufsystems umfassten. Die Leistungen wurden durch das im Pflegeheim eingesetzte Personal erbracht.

Die GmbH war der Ansicht, dass diese Umsätze teilweise umsatzsteuerfrei seien, soweit die entsprechenden Leistungen eng mit der Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Personen zusammenhängen. Dem folgte das Finanzamt bei den Umsatzsteuerveranlagungen allerdings nicht. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Die gegenüber einzelnen Bewohnern erbrachten **Umsätze des betreuten Wohnens** sind in dem von der GmbH beantragten Umfang gemäß § 4 Nr. 16 Umsatzsteuergesetz (UStG) **steuerfrei**.

Nach dieser Vorschrift sind die eng mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen steuerfrei, die von

- juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder
- bestimmten Einrichtungen erbracht werden.

Im Streitfall zählten die Bewohner des betreuten Wohnens **zum Kreis der hilfsbedürftigen Personen** im Sinne des § 4 Nr. 16 S. 1 UStG, weil sie an altersbedingten Einschränkungen der Alltagskompetenzen litten. Die im Rahmen des betreuten Wohnens erbrachten Leistungen waren auch **eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden**.

Die GmbH bot den Bewohnern des betreuten Wohnens ein breites Angebot an Leistungen an, die **zur ambulanten Pflege gehören und der Altenhilfe im Sinne des § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) XII zuzurechnen sind**. Hierzu gehörten verschiedene Betreuungsleistungen im Rahmen der ambulanten Pflege, aber auch **die Bereitstellung eines Notrufdienstes** und bedarfs-

weise die kurzfristige Übernahme pflegerischer Leistungen, die hauswirtschaftliche Versorgung, das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung und das Waschen der Kleidung.

Soweit diese Leistungen auch **der Befriedigung von Grundbedürfnissen** dienten, sind diese spezifisch auf die **Behebung altersspezifischer Einschränkungen** gerichtet. Denn auch diese Leistungen werden durch das im Pflegeheim eingesetzte und hierfür geschulte Personal erbracht.

Beachten Sie | Da das Finanzgericht Münster die Leistungen der GmbH bereits **nach § 4 Nr. 16 S. 1 UStG als steuerfrei einstuft**, brauchte es nicht darüber zu entscheiden, ob die Vorschrift **mit dem Unionsrecht unvereinbar ist** und die Leistungen der GmbH aus dem betreuten Wohnen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g **der Mehrwertsteuersystemrichtlinie umsatzsteuerfrei** wären.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 25.1.2022, Az. 15 K 3554/18 U, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227790; FG Münster, PM Nr. 6 vom 1.3.2022

ARBEITGEBER

Firmenwagen: Wechsel der Bewertungsmethode auch rückwirkend möglich

| Kann der Arbeitnehmer **einen Firmenwagen** dauerhaft **für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** nutzen, ist die 0,03 %-Regelung auch für Kalendermonate anzuwenden, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wurde. Dies ist gerade in **Homeoffice-Zeiten** alles andere als optimal. Doch jetzt gibt es eine erfreuliche Kehrtwende des Bundesfinanzministeriums. Danach kann der Arbeitgeber **rückwirkend eine Einzelbewertung** vornehmen. |

Wird der geldwerte Vorteil nach der **1 %-Regelung** ermittelt, müssen Arbeitnehmer **zusätzlich monatlich 0,03 % des Listenpreises** für jeden Entfernungskilometer versteuern, wenn der Dienstwagen auch **für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** überlassen wird. Wird der Pkw aber **monatlich an weniger als 15 Tagen** für diese Fahrten genutzt, können sie die Einzelbewertung wählen. Sie müssen dann **pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer** versteuern.

Beachten Sie | Hat der Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft **kein Nutzungsverbot** aus-

gesprochen, dann ist der **pauschale Nutzungswert** auch anzusetzen, wenn aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder anderer Umstände Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte **nicht arbeitstäglich** anfallen (z. B. aufgrund Teilzeitvereinbarung, Homeoffice, Dienstreisen, Kurzarbeit, Auslandsaufenthalt).

Es bleibt zwar dabei, dass die Methode **während des Kalenderjahres** nicht gewechselt werden darf. Neu ist allerdings folgender Passus im Schreiben des Bundesfinanzministeriums: „Eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzel-

bewertung oder umgekehrt **für das gesamte Kalenderjahr**) ist im laufenden Kalenderjahr und **vor Übermittlung** oder Ausschreibung der **Lohnsteuerbescheinigung** jedoch grundsätzlich im Rahmen des § 41c Einkommensteuergesetz möglich.“

Beachten Sie | Diese neue Sichtweise gilt nun auch für einen Wechsel von der pauschalen Nutzungswertmethode **zur Fahrtenbuchmethode** oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr.

Einkommensteuerveranlagung

Arbeitnehmer sind **bei ihrer Einkommensteuerveranlagung** nicht an eine im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden. Sie können einheitlich für alle überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge **für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln**.

Hierzu muss der Arbeitnehmer **fahrzeugbezogen** darlegen, an welchen Tagen (mit Datums-

angabe) er das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat.

Zudem muss er **durch geeignete Belege** glaubhaft machen, dass und in welcher Höhe der Arbeitgeber den Zuschlag mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ermittelt und versteuert hat (**z. B. Gehaltsabrechnung**, die die Besteuerung des Zuschlags erkennen lässt; Bescheinigung des Arbeitgebers).

Beachten Sie | Auch ein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode ist zulässig, sofern der Arbeitnehmer **ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** ganzjährig geführt hat.

Quelle | BMF-Schreiben vom 3.3.2022, Az. IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228043

ARBEITGEBER

Beitragsfreie Entgeltumwandlungen in der Sozialversicherung deutlich erschwert

| Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben neue Anforderungen an das **Zusätzlichkeits-erfordernis für beitragsfreie Arbeitgeberleistungen** festgelegt. Da sie sich dabei an dem Steuerrecht orientiert haben, ist die Sichtweise nun restriktiver als bisher. Die geänderte Auffassung gilt (auch in Bestandsfällen) spätestens **für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1.1.2022**. |

Zum Hintergrund: Nach § 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zählen bestimmte Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen **nicht zum Arbeitsentgelt**, wenn sie **zusätzlich** zu den Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Für die **Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung** bestimmter Zuwendungen sieht bereits das Steuerrecht das Zusätzlichkeits-erfordernis vor (beispielsweise für Kindergartenzuschüsse).

Bislang wurde angenommen, dass im Sozialversicherungsrecht **eine Entgeltumwandlung dann zur Beitragsfreiheit der daraus resultierenden Arbeitgeberleistung führt**, wenn der Verzicht ernsthaft gewollt und nicht nur vorübergehend sowie auf künftig fällig werdende Arbeitsentgeltbestandteile gerichtet und arbeitsrechtlich zulässig ist.

Im **Steuerrecht** hingegen kann das **Zusätzlichkeits-erfordernis** grundsätzlich **nicht durch Entgeltumwandlungen** erfüllt werden.

Ein Urteil des Bundessozialgerichts aus 2021 stand dieser Handhabung jedoch entgegen, so dass sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf **ein neues beitragsrechtliches Zusätzlichkeits-erfordernis** verständigen mussten. Danach sind nun grundsätzlich die Kriterien des steuerlichen Zusätzlichkeits-erfordernisses **nach § 8 Abs. 4 Einkommensteuergesetz** in Ansatz zu bringen.

Hiernach werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung **nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Beachten Sie | Die steuerlichen Kriterien sind auch dann zu prüfen, wenn **allein das Beitragsrecht der Sozialversicherung** – nicht aber das

Steuerrecht – für bestimmte Tatbestände ein **Zusätzlichkeitserfordernis** verlangt. Bei Entgeltumwandlungen im Sinne eines vorherigen Entgeltverzichts und daraus resultierenden neuen Zuwendungen des Arbeitgebers ist daher regelmäßig davon auszugehen, **dass es an der Zusätzlichkeit der neuen Zuwendungen fehlt**.

Quelle | Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 11.11.2021, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227946

ARBEITGEBER

Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt zu Arbeitslohn

| Die **Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer** führt bei diesen zu **Arbeitslohn**, wenn die Kosten bereits **mit der Entfernungspauschale abgegolten sind**. So lautet eine rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen. |

Auch wenn die Erstattung von Parkkosten bei fehlenden kostenlosen Parkmöglichkeiten ein pünktliches Erscheinen der Beschäftigten am Arbeitsplatz und damit einen reibungslosen Betriebsablauf begünstigen, so erfolgt die Übernahme der Parkkosten dennoch **nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers**.

Arbeitgeber hätte die Parkplätze anmieten müssen

Eine **andere Beurteilung** hätte der Arbeitgeber (im Streitfall eine Krankenhausgesellschaft) er-

reichen können, wenn **er selbst auf dem Parkplatz Stellplätze angemietet** und diese den Arbeitnehmern ohne konkrete Zuordnung allgemein kostenfrei zur Verfügung gestellt hätte. Denn die allgemein eingeräumte Möglichkeit, auf einem Firmenparkplatz einen der jeweils freien Parkplätze zu nutzen, führt **im Gegensatz zu einer konkreten Geldzahlung nicht zu einem konkretisierbaren geldwerten Vorteil**.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 27.10.2021, Az. 14 K 239/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228010

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Aktualisierte Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer

| Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine **Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer** aktualisiert (Stand: Juli 2021). Neben wichtigen steuerlichen Aspekten bei der Existenzgründung enthält die 70-seitige Broschüre darüber hinaus auch **Informationen zum Gründungszuschuss** und zeigt, wie eine **ordnungsgemäße (umsatzsteuerliche) Rechnung** aussehen muss. Die Broschüre kann unter www.iww.de/s6252 heruntergeladen werden. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2022 bis zum 30.6.2022 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,12 Prozent

■ für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2022

Im Monat Mai 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.5.2022

■ **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.5.2022

■ **Gewerbesteuerzahler**: 16.5.2022

■ **Grundsteuerzahler**: 16.5.2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grund-

steuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.5.2022 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.5.2022 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2022 am 27.5.2022**.